

Förderverein Vogelsberggarten e.V.

c/o

Stadt Ulrichstein

Marktstraße 28-32
35327 Ulrichstein

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

1.

Der Verein führt den Namen „Förderverein Vogelsberggarten e.V.“

2.

Der Förderverein Vogelsberggarten e.V. hat seinen Sitz in 35327 Ulrichstein.

3. Der Verein wird eingetragen beim Amtsgericht in Gießen.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

2.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3.

Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen des Vereins.

Es dürfen ferner keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§3 Vereinszweck

1.

Der Vogelsberggarten ist eine öffentliche vegetationskundlich- kulturhistorische Gartenanlage, die vom Zweckverband Naturpark Vulkanregion Vogelsberg auf dem Schlossberg in Ulrichstein eingerichtet wurde. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO) sowie die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO).

Dieser Zweck wird verwirklicht durch das Zeigen von Pflanzengesellschaften, Pflanzenarten, gärtnerische Anlagen z.B. für die Nachzucht von Pflanzen sowie alte Nutzierrassen des Vogelsberges. Ziel des Vogelsberggartens ist der Erhalt und die Präsentation der typischen Vegetation der Region Vogelsberg. Für die Nachzucht und ggf. das Ausbringen der heimischen Wildpflanzen in der Region werden Kooperationspartner gewonnen, die geeignete geschützte Zielflächen einbringen können.

Im Vogelsberggarten werden historische landwirtschaftliche Nutzungsformen der Region praktiziert. Den Besucher*Innen werden die Auswirkungen auf den Naturhaushalt, den Naturschutz und die Landschaft erläutert und gezeigt.

2.

Der Verein stellt sich die Aufgabe, zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Vogelsberggartens auf dem Schlossberg Ulrichstein beizutragen. Dies geschieht durch ideelle Unterstützung, durch die Übernahme ehrenamtlicher Patenschaften für die Pflege der Anlagen und durch Beschaffung von Finanzmitteln, z.B. Spenden und Fördermittel.

3.

Es wird jeweils aktuell von der Gartenleitung ein Pflege- und Entwicklungsplan basierend auf dem Bestand und den Jahresberichten für den Garten vorgelegt. Dies geschieht in der Regel in der Jahreshauptversammlung.

§4 Mitgliedschaft

1.

Natürliche und juristische Personen (z.B. Firmen, Kommunen und deren Zusammenschlüsse, Vereine, Verbände und Institutionen) können Mitglieder werden. Sie müssen die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/ der Antragsteller/in mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

2.

Die Mitgliedschaft endet durch die schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Jahresende bei Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

3.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod.

4.

Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags über 2 Jahre vorliegen.

Das betroffene Mitglied ist vorher zu den Vorwürfen zu hören.

5.

Die Übernahme einer Patenschaft gem. §3 der Satzung begründet die Mitgliedschaft im Förderverein Vogelsberg e.V. und befreit das Mitglied für die Dauer der Patenschaft von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags, wenn gewünscht. Das Patenteam entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme neuer Pat*Innen. Bei Beendigung der Patenschaft wird das Mitglied als ordentliches Mitglied weitergeführt.

§5 Ehren-Mitgliedschaft

Mitglieder, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied leistet einen Jahresbeitrag, bestehend aus dem Mitgliedsbeitrag und / oder einem Förderbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Betrag ist im 1. Quartal des Jahres fällig. Beitragsermäßigung oder- Befreiung kann in besonderen Fällen vom Vorstand gewährt werden.

§7 Rechte der Mitglieder

1.

Die Mitglieder üben in der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht aus. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinstätigkeit und wählen den Vorstand und die Kassenprüfer*Innen. Die in der Mitgliederversammlung gefällten Entscheidungen werden von dem Vorstand umgesetzt.

2.

Nur Mitglieder können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen.

3.

Die Mitglieder sind zur Mitarbeit aufgerufen, z.B. durch die Übernahme von Patenschaften oder anderer Pflegearbeiten. Sie können durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit fördern.

§8 Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.

2.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

3.

Die Mitgliedschaft ist allen natürlichen und juristischen Personen offen, die den Vereinszweck unterstützen. Die Mitglieder pflegen einen offenen, jede kulturelle, politische oder persönliche Orientierung tolerierenden Umgang miteinander und in der Öffentlichkeit. Die Pat*Innen und die Ausschüsse arbeiten partizipativ im Team, Entscheidungen werden im Konsens gefällt.

§9 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§10 Die Mitgliederversammlung

1.

Zu den Mitgliederversammlungen wird von dem/der Vorsitzenden jährlich mindestens einmal eingeladen. Die Mitglieder sind schriftlich, wenigstens zwei Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung kann elektronisch erfolgen.

2.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse zu Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3.

Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Über Anträge, die bei der Einladung der Mitgliederversammlung nicht bekannt waren, können nur dann Beschlüsse gefasst werden, wenn sich zwei Drittel der Anwesenden dafür aussprechen.

4.

Am Anfang eines jeden Jahres findet eine Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) statt.

5.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin geleitet.

Diese beschließt über

- a) den Jahresbericht des/der Vorsitzenden oder des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin, und/oder Gartenleitung,
- b) die Rechnungslegung der Schatzmeister*In,
- c) den Bericht der Rechnungsprüfer*Innen,
- d) die Entlastung des Gesamtvorstands,
- e) die Neuwahl des Vorstands,
- f) die Bestellung von zwei Kassenprüfer*Innen,
- g) den Mitgliedsbeitrag,
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Satzungsänderungen,
- j) Maßnahmen von größerer Bedeutung.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll listet zu den Ergebnissen der Sitzung die Anwesenden auf.

6.

Auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 10% aller Mitglieder muss innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung mit der beantragten Tagesordnung einberufen werden.

§11 der Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem/der Vorsitzenden,
- b) Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) Dem/der Schriftführerin,
- d) Dem/der Schatzmeisterin,

- e) den Beisitzer*Innen, unter denen je ein/e Vertreter*In von dem Naturpark Vulkanregion Vogelsberg, des Vereins zur Erhaltung der Burgruine Schlossberg und der Naturschutzverbände sein sollte,
- f) die/der Bürgermeister*In kraft Amtes oder eine/n Vertreter*In der kommunalen Verwaltung der Stadt Ulrichstein.

1.1 Die Gartenleitung/Geschäftsführung nimmt an Vorstandssitzungen teil und berät den Vorstand.

2.

Gesetzliche Vertreter*Innen des Vereins i.S. des §26 BGB sind der/ die Vorsitzende oder sein/ ihre Stellvertreter*In und ein weiteres Mitglied des Vorstands. Der/ die Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. Er/Sie kann Verantwortlichkeiten schriftlich delegieren.

3.

Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt schriftlich und geheim, wenn mehrere Vorschläge vorliegen und dies ausdrücklich von mindestens einem Mitglied gewünscht wird.

4.

Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich oder elektronisch in der Regel mit einer Ladungsfrist von einer Woche. In dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.

5.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die erste oder zweite Vorsitzende und mindestens vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der Verhandlungsführenden und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll listet die Ergebnisse der Sitzung und die Anwesenden auf.

6.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
- b) Rechnungsbelegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Einsetzen von Ausschüssen.

7. Die für die Vorstandsaufgaben geleisteten Tätigkeiten erfolgen ehrenamtlich. Sollten im Rahmen von Projektleistungen Arbeiten durch Vorstandsmitglieder geleistet werden müssen, die über die in §11 Absatz 6 gelisteten Tätigkeiten hinaus gehen, können diese wie in §14 beschrieben entlohnt werden.

§12 Geschäftsführer*In

Der Vorstand kann zur Bewältigung der umfangreichen Geschäfte, Aufgaben und Arbeiten die bei der Verwaltung des Vogelsberggartens anfallen, eine/n Geschäftsführer*In bestellen. Die Bestellung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der/ die Geschäftsführer*In ist dem Vorsitzenden des Fördervereins Vogelsberggarten e.V. unterstellt. Er/Sie hat gleichzeitig eng und vertrauensvoll mit der Geschäftsstelle des Zweckverbands Naturpark Vulkanregion Vogelsberg zusammenzuarbeiten und soll Bindeglied zwischen dem Förderverein und dem Naturpark sein.

Er/Sie nimmt an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen beratend teil.

Die Tätigkeit der Geschäftsführung ist ehrenamtlich, bei gesicherter Finanzierung kann eine bezahlte Beschäftigung erfolgen.

§ 13 Gartenleitung/Geschäftsführer

Der Vorstand bestellt eine Gartenleitung. Der/ Die Gartenleiter*In ist damit Mitglied des Vereins, ohne einen Mitgliedsbeitrag entrichten zu müssen. Er/ Sie nimmt an Vorstandssitzungen teil und berät den Vorstand.

Die Gartenleitung koordiniert und begleitet auch die Patenarbeit. Sie ist verantwortlich für den Pflege- und Entwicklungsplan (§ 3.3).

Die Gartenleitung ist ehrenamtlich tätig, bei gesicherter Finanzierung kann eine bezahlte Beschäftigung erfolgen.

Der bestellte Gartenleiter / die Gartenleiterin kann bei dem Förderverein Vogelsberggarten e.V. angestellt werden. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, dass der Förderverein Vogelsberg e.V. die Lohnabrechnung bei einem externen Dienstleister beauftragt.

Gleiches gilt für die Geschäftsführung.

Bis zur Umsetzung dieser Ziele erfolgt die Anstellung und Lohnabrechnung über das Büro des Naturparks Vulkanregion Vogelsberg.

§14 Personal

Im Rahmen von Projekten und der fortlaufenden Geschäftstätigkeit können durch den Verein Lohnempfänger*Innen beschäftigt werden. Verträge mit Lohnempfänger*Innen sind dem Vereinszweck entsprechend abzufassen und werden durch den/die erste*n Vorsitzenden bzw. seine Stellvertreter*In unterzeichnet. Auch Vorstandmitglieder können im Rahmen von Projekten Lohnempfänger*Innen sein.

§15 Ausschreibungen und Kostenvoranschläge zu Gewerken

Im Rahmen von Projekten kann der Verein Gewerke, die dem Vereinszweck entsprechen, ausschreiben und Kostenvoranschläge einholen.

§16 Die Ausschüsse

1.

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen, die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

2.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen. Der Ausschuss arbeitet im Team nach partizipativen Prinzipien. Der/Die Vorsitzende und seine Stellvertreter*Innen sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

Die Mitglieder des Ausschusses berichten dem Vorstand und auf Wunsch auch der Mitgliederversammlung.

§17 Die Kassenprüfer*Innen

1.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer*Innen. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

2.

Die Kassenprüfer*Innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die ordnungsgemäße Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Sie berichten darüber in der Jahreshauptversammlung.

§18 Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

2.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Zweckverband Naturpark Vulkanregion Vogelsberg, als Gründer des Gartens, der es unmittelbar und ausschließlich für die im § 3 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

§19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.07.2023 durch die Mitglieder beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ulrichstein, den 10.07.2023

der erste Vorsitzende Herr Schneider

der zweite Vorsitzende Herr Appel